



Waffensachkunde – Lehrgang

Schießstandaufsicht – Lehrgang

Rechtliche Informationen zu den Lehrgängen

Waffensachkunde:

Der Lehrgang erfolgt gemäß § 7 WaffG i.V.m. den §§1-3 AWaffV.

Hiernach ist der Lehrgang auf Basis der behördlichen Genehmigung abzuhalten, inhaltlich den Vorgaben des WaffG gemäß durchzuführen und wird unter Beteiligung von Vertretern der zuständigen Behörde bei der Prüfung überwacht.

§ 3 AWaffV sagt hier in Abs.2:

Die staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition erfolgt durch die zuständige Behörde. Sie gilt für den gesamten Geltungsbereich des Waffengesetzes.

Im Abs. 3 wird ausgeführt:

Lehrgänge dürfen nur anerkannt werden, wenn theoretische und praktische Kenntnisse in ausreichendem Maße vermittelt werden.

1. Der Antragsteller muss die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zur Durchführung des Lehrgangs besitzen
2. Die fachliche Leitung und ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung muss gewährleistet sein
3. Die Dauer des Lehrgangs muss eine ordnungsgemäße Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten
4. Es müssen ein geeigneter Lehrraum und die erforderlichen Lehrmittel verfügbar sein.

Die von mir angebotenen Lehrgänge und Durchführungen werden, aufgrund der behördlichen Genehmigung, im gesamten Bundesgebiet gemäß der Bescheinigung auf Urkunden anerkannt.

Eine Anerkennung durch Verbände ist NICHT erforderlich. Dies träfe lediglich bei Lehrgängen zu, die eben nicht behördlich überwacht und durchgeführt werden. Dies wären dann Lehrgänge, die auf Basis des Abs. 5 AWaffV abgehalten werden. Da dies dann „vereinsinterne“ Lehrgänge sind, ist die Anerkennung zwar vorgesehen, aber nicht zwingend.

Schießsportliche Vereine, die einem nach §15Abs.3 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören, können Sachkundeprüfungen für ihre Mitglieder abnehmen. Abs. 2, zweiter Halbsatz und die Absätze 3 und 4 finden hierfür entsprechende Anwendung. Zur Durchführung der Prüfung bilden die schießsportlichen Vereine eigene Prüfungsausschüsse.

Weiterhin muss man beachten, dass eine Anerkennung eines Lehrgangs immer von der zuständigen Behörde erfolgt. Wenn also ein Teilnehmer mit Urkunde zur Behörde geht und eine Waffenbesitzkarte beantragt, dann hat er der Behörde gegenüber seine Sachkunde nachzuweisen. Rechtlich ist die Sachkunde also NICHT gegenüber einem Verband nachzuweisen.

(sondern nur das Bedürfnis)

Schießleiter-Lehrgang:

Der Begriff Schießleiter ist leider nicht fest nominiert. Mit Schießleiter wird bei uns die verantwortliche Aufsichtsperson beim Schießen benannt.

AWaffV §11 Aufsicht

Die verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 und/oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

Die Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson nach Absatz 1 zu befolgen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selber beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

Es handelt sich bei den Personen (Schießleiter) also um die gesetzlich definierten Aufsichtspersonen.

Auch hier gilt zum Lehrgang analog das Gleiche wie bei der Waffensachkunde. Der Verein der einen Schießleiter bestellt, hat gegenüber der Behörde nachzuweisen, dass die bestellte Person über die erforderliche Qualifikation verfügt. Diese wird in dem Schießleiter-Lehrgang vermittelt. Die Vermittlung erfolgt nach den Regeln eines nach §15 WaffG anerkannten Verbandes, siehe hierzu §10 AWaffV, Abs. 6

Damit erfüllt der Lehrgang die gesetzlichen Vorgaben.

Unabhängig davon gibt es jedoch Verbände, die eigene Lehrgangsinhalte im Rahmen der Ausbildung vermitteln wollen. Diese sind jedoch meist auf Inhalte gerichtet, die nicht den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung tragen, sondern verbandspolitische Gesichtspunkte berücksichtigen.

Ferner wird der Begriff auch hinsichtlich der Beaufsichtigung von Wettkämpfen etc. verwendet. Dies sind jedoch andere Aufgaben, die auch nicht Gegenstand eines Schießleiter-Lehrgangs sind.